TEIL III.6.F - Ergänzender Fragebogen zu staatlichen Beihilfen, die auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (im Folgenden die „Leitlinien“) gewährt werden – Abschnitt 4.5 – Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung

*Dieser ergänzende Fragebogen betrifft Maßnahmen, die unter Abschnitt 4.5 der Leitlinien fallen. Falls die Anmeldung Maßnahmen umfasst, die unter mehr als einen Abschnitt der Leitlinien fallen, füllen Sie bitte (sobald verfügbar) auch den jeweiligen ergänzenden Fragebogen aus, der sich auf den entsprechenden Abschnitt der Leitlinien bezieht.*

*Alle von Mitgliedstaaten als Anlagen zu diesem ergänzenden Fragebogen übermittelten Unterlagen sind zu nummerieren; diese Nummern sind in den einschlägigen Abschnitten dieses ergänzenden Fragebogens anzugeben.*

Abschnitt A: Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale der angemeldeten Maßnahme(n)

1. Hintergrund und Ziel(e) der angemeldeten Maßnahme(n)

1.1. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.2 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, erläutern Sie bitte den Hintergrund und das Hauptziel, einschließlich etwaiger Unionsziele in Bezug auf das bzw. die Umweltschutzziel(e), das bzw. die durch die Maßnahme gefördert werden soll(en).

1.2. Nennen Sie ferner bitte auch etwaige weitere Ziele, die mit der Maßnahme verfolgt werden. Für Ziele, die sich nicht ausschließlich auf den Umweltschutz beziehen, erläutern Sie bitte, ob sie zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen können.

2. Inkrafttreten und Laufzeit

2.1. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.4 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, geben Sie bitte den Tag an, an dem die Beihilferegelung in Kraft treten soll.

2.2. Bitte geben Sie die Laufzeit der Regelung an[[1]](#footnote-1).

3. Beihilfeempfänger

3.1. Sofern nicht bereits in Abschnitt 3 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, machen Sie bitte Angaben zu dem bzw. den (potenziellen) Beihilfeempfänger(n) im Rahmen der Maßnahme(n).

3.2. Bitte nennen Sie den Standort des Beihilfeempfängers bzw. der Beihilfeempfänger (d. h., geben Sie bitte an, ob nur wirtschaftliche Einheiten mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat oder auch solche mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten für die Maßnahme in Betracht kommen).

3.3. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 15 der Leitlinien geben Sie bitte an, ob eine Beihilfe im Rahmen der Maßnahme(n) zugunsten von Unternehmen (Einzelbeihilfe oder Beihilfe im Rahmen einer Regelung) gewährt wird, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Falls ja, machen Sie bitte Angaben zum ausstehenden Rückforderungsbetrag, sodass die Kommission ihn bei der Würdigung der Beihilfemaßnahme(n) berücksichtigt.

4. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme(n) keine Beihilfen für Tätigkeiten beinhaltet bzw. beinhalten, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen (siehe Randnummer 13 der Leitlinien). Falls dies doch der Fall ist, machen Sie bitte nähere Angaben.

5. Mittelausstattung und Finanzierung der Maßnahme(n)

5.1. Sofern nicht bereits in der Tabelle in Abschnitt 7.1 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, geben Sie bitte die jährliche Mittelausstattung und/oder die Gesamtmittelausstattung für die gesamte Laufzeit der Maßnahme(n) an; ist die Gesamtmittelausstattung nicht bekannt (z. B. weil sie von Ausschreibungsergebnissen abhängt), geben Sie bitte einen Schätzwert an sowie die Annahmen, die bei der Berechnung des Werts zugrunde gelegt wurden[[2]](#footnote-2).

5.2. Falls die Maßnahme durch eine Abgabe finanziert wird, geben Sie bitte an, ob

a) die Abgabe gesetzlich oder durch einen anderen Rechtsakt festgelegt ist; falls ja, geben Sie bitte den Rechtsakt, seine Nummer, das Datum des Erlasses und des Inkrafttretens sowie einen Internetlink zu diesem Rechtsakt an;

b) die Ermäßigung der Abgabe finanziert wird durch Erhöhung der Abgabe für andere Verbraucher;

c) die Abgabe auf inländische und eingeführte Produkte gleichermaßen erhoben wird;

d) die angemeldete Maßnahme inländischen und ausländischen Produkten gleichermaßen zugutekommt;

e) die Maßnahme vollständig oder nur teilweise über die Abgabe finanziert wird; im Falle einer Teilfinanzierung nennen Sie bitte die anderen Finanzierungsquellen für die Maßnahme und ihren Anteil an der Finanzierung;

f) aus der Abgabe, über die die angemeldete Maßnahme finanziert wird, auch andere Beihilfemaßnahmen finanziert werden; falls ja, nennen Sie bitte diese anderen Beihilfemaßnahmen.

Abschnitt B: Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

1. Positive Voraussetzung: Die Beihilfe muss die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördern

1.1. Beitrag zur Entwicklung eines Wirtschaftszweigs

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.1.1 (Randnummern 23-25) sowie der Abschnitte 4.5.1 (Randnummern 253-254) und 4.5.2 (Randnummern 255-259) der Leitlinien.*

6. Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Daher muss eine Beihilfe, um nach dieser Bestimmung des AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen zu werden, zur Entwicklung eines gewissen Wirtschaftszweigs beitragen.

Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 23 der Leitlinien geben Sie bitte an, welche Wirtschaftszweige durch die Beihilfe gefördert werden und wie diese Förderung erfolgen soll.

7. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 25 der Leitlinien legen Sie bitte dar, „ob und wie die Beihilfe zu den klima-, umwelt- und energiepolitischen Zielen der Union beitragen wird und insbesondere inwieweit die Beihilfe einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes oder zum reibungslosen Funktionieren des Energiebinnenmarkts leisten wird“.

8. Bitte erläutern Sie außerdem, inwieweit sich die Beihilfe auf die unter den Randnummern 253-254 der Leitlinien beschriebenen Strategien bezieht.

9. Bitte beschreiben Sie, welche Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit gelten (geben Sie z. B. alle technischen, umweltbezogenen (d. h. Genehmigungen), finanziellen (d. h. Sicherheiten) oder sonstigen Anforderungen an, die von dem bzw. den Beihilfeempfänger(n) zu erfüllen sind).

10. Bitte machen Sie genaue Angaben zum Anwendungsbereich der Beihilfemaßnahme(n) und zu den dadurch geförderten Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4.5.2 (Randnummern 255-259) der Leitlinien. Geben Sie bitte an, welche der nachstehenden Kategorien von Investitionen im Rahmen der Beihilfemaßnahme beihilfefähig sind:

a) Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzen, nicht durch Treibhausgase bedingte Umweltverschmutzung zu vermeiden oder zu verringern und dabei über Umweltschutznormen der Union hinauszugehen;

b) Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzen, nicht durch Treibhausgase bedingte Umweltverschmutzung zu vermeiden oder zu verringern, wenn es an Unionsnormen mangelt;

c) Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzen, angenommene, jedoch noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen einzuhalten.

11. Wenn Beihilfen in Form handelbarer Zertifikate[[3]](#footnote-3) gewährt werden:

a) Bitte erläutern Sie die Regelung für handelbare Zertifikate genau und machen Sie Angaben u. a. zu den Zielen, zur Bewilligungsmethode, zu den beteiligten Behörden oder Stellen, zur Rolle des Staates, zu den Empfängern und zu den Verfahrensaspekten.

b) Legen Sie bitte dar, wie durch die Konzeption der Regelung für handelbare Zertifikate sichergestellt wird, dass Umweltverschmutzung in einem Umfang vermieden oder verringert wird, der über das nach den verbindlichen Unionsnormen von den betreffenden Unternehmen zu erreichende Niveau hinausgeht.

12. Bitte bestätigen Sie, dass die Beihilfe auf die Vermeidung oder Verringerung der Umweltverschmutzung abzielt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Tätigkeiten des bzw. der Beihilfeempfänger(s) steht.

13. Erläutern Sie bitte, wie sichergestellt wird, dass die Beihilfe Umweltverschmutzung nicht einfach von einem Sektor auf einen anderen oder von einem Umweltmedium auf ein anderes verlagert und dass die Umweltverschmutzung insgesamt verringert wird.

14. Wenn im Rahmen einer Einzelbeihilfe bzw. einer Beihilferegelung nur eine sehr begrenzte Zahl von Beihilfeempfängern oder ein etabliertes Unternehmen unterstützt werden soll und das Ziel darin besteht, deren nicht durch Treibhausgase bedingte Umweltverschmutzung zu verringern, übermitteln Sie bitte eine Quantifizierung der Emissionen/Schadstoffe, die den Erwartungen zufolge vermieden werden, und erläutern Sie die verwendete Quantifizierungsmethode.

15. Geben Sie bitte an, ob die Beihilfemaßnahme auch zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen beiträgt.

Falls ja, stellen Sie bitte die erwarteten Ergebnisse der Maßnahme in Bezug auf die Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen den erwarteten Ergebnissen der Maßnahme in Bezug auf die Vermeidung und Verringerung anderer Schadstoffe gegenüber, wobei plausible und detaillierte Quantifizierungen zugrunde zu legen sind.

Geht es bei der Beihilfemaßnahme vorrangig um die Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen, verwenden Sie bitte den ergänzenden Fragebogen für Abschnitt 4.1, da die Vereinbarkeit der Maßnahme auf der Grundlage des Abschnitts 4.1 geprüft wird. Besteht das vorrangige Ziel der Maßnahme jedoch in der Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung, so erfolgt ihre Prüfung auf der Grundlage des Abschnitts 4.5 (Randnummer 259 der Leitlinien).

1.2. Anreizeffekt

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.1.2 (Randnummern 26-32) und 4.5.3 (Randnummern 260-262) der Leitlinien.*

16. Bei Beihilfen kann nur dann davon ausgegangen werden, dass sie einen Wirtschaftszweig fördern, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 26 der Leitlinien erläutern Sie bitte, wie die Maßnahme(n) dazu führt bzw. dazu führen, „dass der Beihilfeempfänger sein Verhalten ändert und zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeiten oder umweltfreundlichere Tätigkeiten aufnimmt, die er ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde“.

17. Nach Randnummer 28 der Leitlinien:

17.1. Bitte beschreiben Sie ausführlich den Sachverhalt (tatsächliches/faktisches Szenario), zu dem die Beihilfemaßnahme führen dürfte, und das bzw. die wahrscheinliche(n) kontrafaktische(n) Szenario(s) ohne die Beihilfemaßnahme[[4]](#footnote-4). Wenn Sie davon ausgehen, dass verschiedene Gruppen von Beihilfeempfängern gefördert werden könnten, stellen Sie bitte sicher, dass das kontrafaktische Szenario für jede dieser Gruppen plausibel ist.

Bitte berücksichtigen Sie die Anforderungen an das kontrafaktische Szenario nach den Randnummern 266 und 226-230 der Leitlinien, so insbesondere Folgendes:

a) Im Allgemeinen entspricht ein kontrafaktisches Szenario einer Investition, die zwar dieselbe Kapazität, dieselbe Lebensdauer und gegebenenfalls dieselben weiteren relevanten technischen Merkmale wie die umweltfreundliche Investition aufweist, allerdings zu einem geringeren Umweltschutzniveau führt;

b) alternativ kann das kontrafaktische Szenario auch einem der nachstehenden Szenarios entsprechen:

i) Bestehende Anlagen oder Ausrüstung werden während eines Zeitraums in Betrieb gehalten oder weiter verwendet, der der Lebensdauer der umweltfreundlichen Investition entspricht; in diesem Fall sollten gemäß Randnummer 227 der Leitlinien die abgezinsten Wartungs-, Reparatur- und Modernisierungskosten in diesem Zeitraum berücksichtigt werden;

ii) die Anlagen oder die Ausrüstung werden später ersetzt; in diesem Fall ist gemäß Randnummer 228 der Leitlinien der abgezinste Wert der Anlagen und Ausrüstung zu berücksichtigen und der Unterschied in der jeweiligen wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlagen oder Ausrüstung auszugleichen;

iii) Leasing einer weniger umweltfreundlichen Ausrüstung, die ohne die Beihilfe genutzt würde; in diesem Fall sollte gemäß Randnummer 229 der Leitlinien der abgezinste Wert des Leasings der weniger umweltfreundlichen Ausrüstung berücksichtigt werden;

iv) Fehlen eines alternativen Vorhabens, insbesondere wenn die geförderte Investition in der Hinzufügung von Anlagen oder Ausrüstung zu bereits bestehenden Einrichtungen, Anlagen oder Ausrüstung besteht.

Bitte geben Sie bei der Beschreibung des tatsächlichen und des bzw. der wahrscheinlichen kontrafaktischen Szenario(s) die Kapazität, die Lebensdauer und die weiteren technischen Merkmale der Investition beim tatsächlichen und bei dem bzw. den kontrafaktischen Szenario(s) an.

17.2. Bitte erläutern Sie mit Blick auf die verschiedenen geplanten Gruppen von Beihilfeempfängern gegebenenfalls kurz die Gründe für die Wahl des bzw. der wahrscheinlichen kontrafaktischen Szenario(s).

17.3. Bitte quantifizieren Sie die Kosten und Einnahmen im bzw. in den faktischen Szenario(s) und im bzw. in den kontrafaktischen Szenario(s) und begründen Sie die Verhaltensänderung gegebenenfalls für jede Gruppe von Beihilfeempfängern. Stützen Sie sich dabei bitte auf

a) das jeweilige Referenzvorhaben[[5]](#footnote-5), die entsprechenden kontrafaktischen Szenarios und die sich daraus ergebende Finanzierungslücke

*ODER*

b) einschlägige quantitative Nachweise auf der Grundlage von Marktstudien, Plänen von Investoren, Finanzberichten oder andere quantitative Nachweise, wie Gebote bei ähnlichen Vorhaben im Rahmen neuerer vergleichbarer Ausschreibungen[[6]](#footnote-6).

18. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummern 29 und 31 der Leitlinien:

a) Bestätigen Sie bitte, dass der Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben oder der Tätigkeit nicht erfolgt ist, bevor der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Beihilfeantrag bei den nationalen Behörden gestellt hat,

*ODER*

b) weisen Sie für Vorhaben, mit denen vor Beantragung der Beihilfe begonnen wurde, bitte nach, dass das Vorhaben unter einen der unter Randnummer 31 der Leitlinien genannten Ausnahmefälle (a, b oder c) fällt.

19. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummer 30 der Leitlinien bestätigen Sie bitte, dass der Beihilfeantrag mindestens die folgenden Angaben enthalten wird: Name des Antragstellers, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Standort, und für die Durchführung erforderlicher Beihilfebetrag.

20. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummern 32, 261 und 262 der Leitlinien:

a) Geben Sie bitte an, ob für die angemeldete(n) Maßnahme(n) Unionsnormen[[7]](#footnote-7) gelten, verbindliche nationale Normen, die strenger oder ehrgeiziger sind als die entsprechenden Unionsnormen, oder verbindliche nationale Normen, die erlassen wurden, weil keine entsprechenden Unionsnormen vorliegen.

Bitte übermitteln Sie in diesem Zusammenhang Informationen, die den Anreizeffekt nachweisen.

b) Wenn die betreffende Unionsnorm bereits erlassen wurde, aber noch nicht in Kraft ist, zeigen Sie bitte auf, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt hat, indem sie gemäß Randnummer 262 der Leitlinien einen Anreiz dafür schafft, die Investition mindestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchzuführen und abzuschließen.

1.3. Kein Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.1.3 (Randnummer 33) der Leitlinien.*

21. Bitte machen Sie Angaben zur Bestätigung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang mit Randnummer 33 der Leitlinien.

22. Wenn die Maßnahme(n) über eine Abgabe finanziert wird bzw. werden, geben Sie bitte an, ob die Einhaltung der Artikel 30 und 110 AEUV geprüft werden muss. Falls ja, zeigen Sie bitte auf, inwiefern die Maßnahme mit den Bestimmungen der Artikel 30 und 110 AEUV im Einklang steht.In diesem Zusammenhang kann auf die oben unter Frage 5.2 übermittelten Informationen verwiesen werden, wenn die angemeldete(n) Maßnahme(n) durch eine Abgabe finanziert wird bzw. werden.

2. Negative Voraussetzung: Die Beihilfe darf die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft

2.1. Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel

2.1.1. Erforderlichkeit der Beihilfe

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.2.1.1 (Randnummern 34-38) und 4.5.4.1 (Randnummer 264) der Leitlinien.*

23. Bitte erläutern Sie, welchen Fall bzw. welche Fälle von Marktversagen, die hinreichenden Umweltschutz verhindern, Ihre Behörden festgestellt haben. Bitte geben Sie unter Bezugnahme auf Randnummer 34 Buchstabe a, b, c oder d der Leitlinien an, um welche Art von Marktversagen es sich handelt.

24. Bitte übermitteln Sie im Einklang mit Randnummer 35 der Leitlinien Angaben zu den von Ihren Behörden ermittelten bestehenden Strategien und Maßnahmen, durch die den festgestellten regulatorischen Mängeln bzw. Fällen von Marktversagen möglicherweise bereits begegnet wird.

25. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummer 36 der Leitlinien zeigen Sie bitte auf, dass die Beihilfe tatsächlich auf ein verbleibendes Marktversagen ausgerichtet ist, und berücksichtigen Sie dabei auch etwaige andere Strategien und Maßnahmen, mit denen bestimmten Fällen von Marktversagen bereits begegnet wird.

26. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummer 37 der Leitlinien erläutern Sie bitte, ob nach Kenntnis Ihrer Behörden in der Union bereits Vorhaben oder Tätigkeiten, die in Bezug auf technologischen Gehalt, Risiko und Umfang mit der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) vergleichbar sind, zu Marktbedingungen durchgeführt werden. Falls ja, legen Sie bitte weitere Nachweise für die Erforderlichkeit von Beihilfen vor.

27. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummer 38 der Leitlinien verweisen Sie bitte auf die bereits unter Frage 17 angeführten quantitativen Nachweise.

28. Bei Beihilfen in Form handelbarer Zertifikate weisen Sie bitte gemäß Randnummer 264 der Leitlinien nach, dass die nachstehenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Eine vollständige Versteigerung hat einen erheblichen Anstieg der Produktionskosten in dem betreffenden Wirtschaftszweig bzw. in der betreffenden Gruppe von Beihilfeempfängern zur Folge;

b) der erhebliche Anstieg der Produktionskosten kann nicht an die Abnehmer weitergegeben werden, ohne dass es zu deutlichen Absatzeinbußen kommt[[8]](#footnote-8);

c) einzelne Unternehmen in dem betreffenden Wirtschaftszweig haben nicht die Möglichkeit, den Schadstoffausstoß so zu verringern, dass die Kosten der Zertifikate/handelbaren Zertifikate auf ein für sie tragbares Niveau zurückgehen. Dies kann aufgezeigt werden, indem die Emissionswerte der potenziellen Beihilfeempfänger mit den Emissionswerten verglichen werden, die sich beim Einsatz der wirksamsten Technik erzielen lassen, und indem dargelegt wird, dass als Richtwert für die Höhe der Zuteilung die wirksamste Technik im EWR zugrunde gelegt wurde.

2.1.2. Geeignetheit

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.1.2 (Randnummern 39-46) der Leitlinien.*

29. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 40 der Leitlinien zeigen Sie bitte auf, dass es keine Instrumente gibt, die weniger Verzerrungen bewirken und besser geeignet sind.

30. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 41 der Leitlinien zeigen Sie bitte auf, dass die Beihilfemaßnahme so konzipiert ist, dass sie die Wirksamkeit anderer Maßnahmen zur Behebung desselben Marktversagens, so etwa marktbasierter Mechanismen (z. B. des EU-EHS), nicht untergräbt.

31. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 42 der Leitlinien bestätigen Sie bitte, dass keiner der Beihilfeempfänger nach geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht für die Umweltverschmutzung haftbar gemacht werden könnte („Verursacherprinzip“).

32. Für die Prüfung der Einhaltung der Randnummern 43 bis 46 der Leitlinien, d. h. um nachzuweisen, dass das Beihilfeinstrument im Vergleich zu anderen Beihilfeinstrumenten geeignet ist, machen Sie bitte folgende Angaben:

a) Bitte erläutern Sie wie nach Randnummer 44 der Leitlinien erforderlich, warum andere Beihilfeformen, die den Wettbewerb möglicherweise in geringerem Umfang verzerren, weniger geeignet sind. Beihilfeformen wie die folgenden können den Wettbewerb weniger verfälschen: rückzahlbare Vorschüsse statt direkte Zuschüsse, Steuergutschriften statt Steuervergünstigungen oder auf Finanzinstrumenten basierende Beihilfeformen, etwa Fremdkapitalinstrumente statt Eigenkapitalinstrumente (z. B. zinsgünstige Darlehen oder Zinszuschüsse, staatliche Garantien oder andere Formen der Bereitstellung finanzieller Mittel zu günstigen Bedingungen).

b) Bitte weisen Sie nach, dass das gewählte Beihilfeinstrument geeignet ist, um das Marktversagen, auf das die Beihilfemaßnahme(n) ausgerichtet ist bzw. sind, zu beheben, wie nach Randnummer 45 der Leitlinien erforderlich.

c) Bitte erläutern Sie, inwiefern die Beihilfemaßnahme und ihre Ausgestaltung geeignet sind, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen (Randnummer 46 der Leitlinien).

2.1.3. Angemessenheit

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.2.1.3 (Randnummern 47-57) und 4.5.4.2 (Randnummern 265-273) der Leitlinien. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den folgenden drei Abschnitten 2.1.3.2, 2.1.3.3 und 2.1.3.4 um Alternativen handelt. Auszufüllen ist nur der Abschnitt, der entsprechend der Ausgestaltung der vorgeschlagenen Maßnahme relevant ist. Bei Beihilfen in Form handelbarer Zertifikate beantworten Sie bitte auch Frage 33 (Abschnitt 2.1.3.1).*

2.1.3.1. Angemessenheit von Beihilfen in Form handelbarer Zertifikate

33. Bei Beihilfen in Form handelbarer Zertifikate erläutern Sie gemäß Randnummer 273 bitte,

a) wie die Zuteilung in transparenter Weise auf der Grundlage objektiver Kriterien und bestmöglicher Datenquellen erfolgt und

b) wie die Gesamtzahl der handelbaren Zertifikate und Verschmutzungsrechte, die einem Unternehmen zu einem Preis unter ihrem Marktwert zugeteilt werden, nicht höher ist als der Bedarf, den das Unternehmen voraussichtlich ohne das Handelssystem hätte.

2.1.3.2. Angemessenheit von Beihilfen auf der Grundlage der Beihilfeintensitäten nach den Randnummern 265-273 der Leitlinien

34. Bitte geben Sie zur Beschreibung der beihilfefähigen Kosten im Rahmen der Maßnahme die Investitionsmehrkosten an, die unmittelbar mit einer Verbesserung des Umweltschutzes verbunden sind. Bitte nehmen Sie dabei Bezug auf das einschlägige kontrafaktische Szenario, das in der Antwort auf Frage 17 angegeben wurde, sowie auf die Randnummern 266 und 226 bis 230 der Leitlinien.

35. Bitte legen Sie dar, wie die Investitionskosten im bzw. in den faktischen und im bzw. in den kontrafaktischen Szenario(s) bestimmt und geprüft werden.

36. Bitte nennen Sie die im Rahmen der Maßnahme geltenden Beihilfehöchstintensitäten und geben Sie an, ob etwaige Aufschläge gewährt werden (Randnummern 267-270 der Leitlinien).

37. Bei öko-innovativen Tätigkeiten zeigen Sie bitte auf, dass die nachstehenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind (Randnummer 270 der Leitlinien):

a) Die öko-innovative Tätigkeit stellt gemessen am Stand der Technik in dem betreffenden Wirtschaftszweig der Union eine Neuheit oder eine wesentliche Verbesserung dar[[9]](#footnote-9);

b) der erwartete Nutzen für die Umwelt ist deutlich höher als die Verbesserung, die sich aus der allgemeinen Entwicklung des Stands der Technik bei vergleichbaren Tätigkeiten ergibt[[10]](#footnote-10);

c) mit dem innovativen Charakter der Tätigkeit ist ein eindeutiges Risiko in technologischer, marktbezogener oder finanzieller Hinsicht verbunden, das höher ist als das Risiko, das in der Regel mit vergleichbaren nicht innovativen Tätigkeiten verbunden ist[[11]](#footnote-11).

38. Sollte abweichend von den Randnummern 267-270 der Leitlinien davon ausgegangen werden, dass Beihilfen erforderlich sind, die über die in Abschnitt 4.5.4.2 der Leitlinien festgelegten Beihilfehöchstintensitäten hinausgehen, nennen Sie bitte die Höhe der Beihilfe, die als erforderlich erachtet wird, und begründen Sie sie auf der Grundlage einer Analyse der Finanzierungslücke für Referenzvorhaben im bzw. in den tatsächlichen und im bzw. in den kontrafaktischen Szenario(s), die in der Antwort auf Frage 17 Buchstabe c genannt wurden, im Einklang mit den Randnummern 51-52 der Leitlinien.

Für diese Analyse der Finanzierungslücke legen Sie bitte eine Quantifizierung für das bzw. die in der Antwort auf Frage 17 Buchstabe C genannte(n) tatsächliche(n) und das bzw. die realistische(n) kontrafaktische(n) Szenario(s)[[12]](#footnote-12) vor, in der alle wesentlichen Kosten und Einnahmen, die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital – „WACC“) der Beihilfeempfänger (oder der Referenzvorhaben) zur Abzinsung künftiger Zahlungsströme sowie der Kapitalwert (net present value – „NPV“) beim bzw. bei den tatsächlichen Szenario(s) und der Kapitalwert beim bzw. bei den kontrafaktischen Szenario(s) während der Lebensdauer des Vorhabens/Referenzvorhabens erfasst werden.

a) Die Übermittlung sollte als Anlage zu diesem ergänzenden Fragebogen erfolgen (mittels einer Excel-Datei, in der alle Formeln sichtbar sind).

b) Bitte machen Sie ausführliche Angaben zu den Annahmen, Methoden, der Begründung und den zugrunde liegenden Quellen, die für jeden Aspekt der Quantifizierung der Kosten und Einnahmen im tatsächlichen Szenario und im plausiblen kontrafaktischen Szenario verwendet werden (z. B. geben Sie bitte die Annahmen an, die dem Szenario zugrunde liegen, sowie die Quelle/Begründung für diese Annahmen).

c) Bei Einzelbeihilfen und Regelungen mit einer sehr begrenzten Zahl von Empfängern muss der Mitgliedstaat die entsprechenden Nachweise anhand des detaillierten Geschäftsplans für das Vorhaben darlegen.

Bei Beihilferegelungen muss der Mitgliedstaat die Nachweise anhand eines oder mehrerer Referenzvorhaben darlegen.

d) Sie können diesem ergänzenden Fragebogen auch die in Fußnote 40 der Leitlinien genannten Unterlagen beifügen. Unterlagen der Leitungsorgane können bei Einzelbeihilfen oder Regelungen mit einer sehr begrenzten Zahl von Empfängern besonders nützlich sein. Werden solche Unterlagen dem ergänzenden Fragebogen beigefügt, übermitteln Sie bitte nachstehend eine Liste dieser Unterlagen, aus der der Verfasser, das Datum der Erstellung und der Kontext, in dem sie verwendet wurden, hervorgehen.

39. Bitte weisen Sie auch nach, dass ein – wie unter Frage 38 beschrieben ermittelter – höherer Beihilfebetrag nicht dazu führen würde, dass die Finanzierungslücke überschritten wird.

40. Falls Randnummer 52 der Leitlinien anwendbar ist, d. h. wenn das wahrscheinlichste kontrafaktische Szenario darin besteht, dass der Beihilfeempfänger eine Tätigkeit oder Investition nicht durchführt oder seine Geschäftstätigkeit unverändert fortsetzt, legen Sie bitte Nachweise für diese Annahme vor[[13]](#footnote-13).

41. In allen Fällen, in denen die Angemessenheit über eine Analyse der Finanzierungslücke gerechtfertigt wird, bestätigen Sie bitte, dass Ihre Behörden eine Ex-post-Überwachung durchführen werden, um die zugrunde gelegten Annahmen bezüglich der Höhe der erforderlichen Beihilfe zu überprüfen, und einen Rückforderungsmechanismus einrichten werden. Bitte beschreiben Sie auch den Überwachungs- und den Rückforderungsmechanismus, den Ihre Behörden anwenden wollen (Randnummer 271 der Leitlinien).

2.1.3.3. Angemessenheit von Beihilfen, die im Rahmen einer Ausschreibung gewährt werden

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Randnummern 49, 50 und 272 der Leitlinien.*

42. Für die Prüfung der Einhaltung der Randnummern 49 und 50 der Leitlinien sind folgende Angaben erforderlich:

a) Bitte erläutern Sie, wie die Behörden gewährleisten, dass die Ausschreibung offen, klar, transparent und diskriminierungsfrei ist und auf objektiven Kriterien beruht, die vorab im Einklang mit dem Ziel der Maßnahme und unter Minimierung des Risikos strategischer Angebote festgelegt wurden (Randnummer 49 Buchstabe a der Leitlinien).

b) Die im Rahmen der Ausschreibung für die Erstellung der Gebotsrangfolge und letztlich die Ermittlung der Beihilfenhöhe verwendeten Kriterien. Im Einzelnen:

i) Bitte legen Sie eine Liste der Auswahlkriterien vor und geben Sie an, welche davon einen direkten oder indirekten bzw. keinen direkten oder indirekten Bezug zu den Hauptzielen der Maßnahme(n) haben. Bitte geben Sie ihre jeweilige Gewichtung an.

ii) Bitte erläutern Sie, wie die Auswahlkriterien den Beitrag zu den Hauptzielen der Maßnahme(n) in eine direkte oder indirekte Relation zur Höhe der beantragten Beihilfe setzen. Dies kann z. B. durch die Angabe der Höhe der Beihilfe pro Umweltschutzeinheit[[14]](#footnote-14) erfolgen (Randnummer 50 und Fußnote 45 der Leitlinien).

iii) Falls es andere Auswahlkriterien gibt, die keinen direkten oder indirekten Bezug zu den Hauptzielen der Maßnahme(n) haben, begründen Sie bitte den vorgeschlagenen Ansatz und erläutern Sie, inwiefern sich dieser für die mit der bzw. den Maßnahme(n) verfolgten Ziele eignet. Bitte bestätigen Sie auch, dass diese Kriterien mit höchstens 30 % der Gesamtbewertung aller Auswahlkriterien gewichtet werden (Randnummer 50 der Leitlinien).

iv) Bitte erläutern Sie, wie lange vor Ablauf der Antragsfrist in jeder Ausschreibung die Auswahlkriterien veröffentlicht werden (Randnummer 49 Buchstabe b und Fußnote 44 der Leitlinien).

43. Bitte erläutern Sie, auf welcher Grundlage Sie davon ausgehen, dass die Ausschreibung offen sein und auf hinreichendes Interesse stoßen wird, d. h., davon ausgegangen werden kann, dass nicht alle Bieter eine Beihilfe erhalten werden und dass die Zahl der erwarteten Bieter groß genug ist, um während der Laufzeit der Regelung einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten (Randnummer 49 Buchstabe c der Leitlinien). Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Erläuterung die Mittelausstattung oder das Volumen der Regelung. Bitte verweisen Sie gegebenenfalls auf die in den Antworten auf die Frage 17 vorgelegten Nachweise.

44. Bitte machen Sie Angaben zur Zahl der geplanten Gebotsrunden und zur erwarteten Zahl der Bieter in der ersten Runde und in nachfolgenden Runden.

45. Erläutern Sie bitte, wie die Ausgestaltung von Ausschreibungen, bei denen das Ausschreibungsvolumen nicht erreicht wurde, während der Durchführung der Regelung korrigiert wird, um einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen, und wann das geschieht (Randnummer 49 Buchstabe c der Leitlinien).

46. Bitte bestätigen Sie, dass nachträgliche Anpassungen der Ausschreibungsergebnisse (wie z. B. anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse oder Rationierung) vermieden werden (Randnummer 49 Buchstabe d der Leitlinien).

47. Wenn die Möglichkeit besteht, dass Gebote eingereicht werden, bei denen keine Subventionen erforderlich wären, erläutern Sie bitte, wie die Angemessenheit sichergestellt wird (siehe Randnummer 49, Fußnote 43 der Leitlinien).

48. Bitte erläutern Sie, ob die Behörden bei der Ausschreibung Preisuntergrenzen oder -obergrenzen vorsehen. Falls ja, begründen Sie bitte ihre Verwendung und erläutern Sie, weshalb sie das wettbewerbliche Verfahren nicht einschränken (Randnummer 49 und Fußnote 43 der Leitlinien).

2.1.4. Kumulierung

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Randnummern 56-57 der Leitlinien.*

49. Sofern noch nicht in Teil I des Formulars „Allgemeine Angaben“ erfolgt, erläutern Sie zur Prüfung der Einhaltung von Randnummer 56 der Leitlinien bitte, ob Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) auf der Grundlage mehrerer Beihilferegelungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden können. Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben zu diesen Beihilferegelungen, Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen und legen Sie dar, wie die Beihilfen kumuliert werden.

50. Falls Randnummer 56 der Leitlinien anwendbar ist, begründen Sie bitte, wie der im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) für ein Vorhaben oder eine Tätigkeit gewährte Gesamtbeihilfebetrag weder zu einer Überkompensation führt noch die nach den Randnummern 267-273 der Leitlinien zulässigen Höchstbeträge übersteigt. Bitte geben Sie für jede Maßnahme, mit der Beihilfen aus der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) kumuliert werden können, an, nach welcher Methode die Einhaltung der unter Randnummer 56 der Leitlinien dargelegten Voraussetzungen sichergestellt wird.

51. Falls Randnummer 57 der Leitlinien anwendbar ist, d. h. wenn Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) mit zentral verwalteten Unionsmitteln[[15]](#footnote-15) kombiniert werden (die keine Beihilfen darstellen), erläutern Sie bitte, wie der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel nicht zu einer Überkompensation führt.

2.1.5. Transparenz

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.1.4 (Randnummern 58-62) der Leitlinien.*

52. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Transparenzanforderungen gemäß den Randnummern 58-61 der Leitlinien erfüllen wird.

53. Bitte geben Sie den Internet-Link an, unter dem der vollständige Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung oder des Beschlusses über die Gewährung der Einzelbeihilfe und seiner Durchführungsbestimmungen sowie Informationen über jede ad hoc oder im Rahmen einer Beihilferegelung auf der Grundlage der Leitlinien gewährte Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 EUR veröffentlicht werden.

2.2. Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen der Beihilfe auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.2.2 (Randnummern 63-70) und 4.5.5 (Randnummern 274-275) der Leitlinien.*

54. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 67 der Leitlinien machen Sie bitte Angaben zu den möglichen kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen der angemeldeten Maßnahme(n) auf Wettbewerb und Handel.

55. Bitte erläutern Sie, ob eine der folgenden Situationen auf die Maßnahme zutrifft:

a) Es handelt sich um einen Markt oder Märkte, auf dem bzw. denen etablierte Unternehmen vor der Liberalisierung des Marktes Marktmacht erlangt haben.

b) Sie sieht Ausschreibungsverfahren auf einem oder mehreren entstehenden Märkten vor, wenn ein Teilnehmer eine starke Marktposition innehat.

c) Sie hat nur einen oder nur eine sehr begrenzte Zahl von Empfängern.

56. Sollte sich die Beihilfemaßnahme auf eine bestimmte Technologie konzentrieren, begründen Sie bitte die Wahl dieser Technologie und legen Sie dar, weshalb dies die Entwicklung sauberer Technologien nicht behindern wird.

57. Falls die angemeldete(n) Maßnahme(n) nur einen oder nur eine sehr begrenzte Zahl von Empfängern hat bzw. haben, sind für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 68 der Leitlinien nachstehende Angaben erforderlich:

a) Bitte erläutern Sie, ob die angemeldete(n) Maßnahme(n) die Marktmacht des Beihilfeempfängers bzw. der Beihilfeempfänger stärkt oder wahrt, die Expansion von Wettbewerbern erschwert, Wettbewerber vom Markt verdrängt oder den Markteintritt eines neuen Wettbewerbers blockiert. Legen Sie in diesem Zusammenhang bitte auch dar, ob sich durch die Beihilfemaßnahme die Produktionskapazität des Beihilfeempfängers erhöht.

b) Beschreiben Sie die Maßnahme(n), die ergriffen wurde(n), um die durch die Beihilfegewährung verursachten potenziellen Wettbewerbsverfälschungen zu begrenzen.

58. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 69 der Leitlinien erläutern Sie bitte Folgendes:

a) Zielt die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) gewährte Beihilfe darauf ab, eine wirtschaftliche Tätigkeit in einer Region zu halten oder aus einer Region innerhalb des Binnenmarkts für eine andere zu gewinnen?

b) Falls ja, geben Sie bitte an, welcher konkrete ökologische Nutzen mit der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) verbunden wäre und wie sich durch die angemeldete(n) Maßnahme(n) der Umweltschutz in den Mitgliedstaaten verbessert.

c) Inwiefern hat die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) gewährte Beihilfe keine eindeutig negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel?

d) Welches sind im Fall von Einzelbeihilfen die wichtigsten Faktoren für die Wahl des Standorts der Investitionen durch den Beihilfeempfänger?

59. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 70 der Leitlinien:

a) Bitte bestätigen Sie, dass Beihilfen auf der Grundlage der angemeldeten Regelung für eine Dauer von höchstens 10 Jahren ab dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses der Kommission, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde, gewährt werden dürfen.

b) Bitte bestätigen Sie ferner, dass Ihre Behörden die Maßnahme erneut anmelden werden, falls die Laufzeit der Regelung über diese Höchstdauer hinaus verlängert werden soll.

60. Wenn die Beihilfe in Form handelbarer Zertifikate gewährt wird, bestätigen Sie für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 275 der Leitlinien bitte, dass die Maßnahme alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Die Beihilfeempfänger werden anhand objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt und die Beihilfen werden grundsätzlich für alle Wettbewerber desselben Wirtschaftszweigs in derselben Weise gewährt, wenn sie sich in einer ähnlichen Lage befinden.

b) Die Zuteilungsmethode begünstigt nicht bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftszweige.

c) Begünstigt die Zuteilungsmethode bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftszweige, erläutern Sie bitte, wie dies durch die dem System innewohnende Logik gerechtfertigt oder für die Übereinstimmung mit anderen umweltpolitischen Strategien notwendig ist.

d) Zertifikate und Verschmutzungsrechte werden neuen Anbietern nicht zu günstigeren Bedingungen zugeteilt als den bereits auf dem Markt vertretenen Unternehmen.

e) Bei höheren Zuteilungen an bereits bestehende Anlagen als an neue Marktteilnehmer wird der Marktzugang nicht unangemessen beschränkt.

3. Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.3 (Randnummern 71-76) der Leitlinien.*

61. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 72 der Leitlinien erläutern Sie bitte, ob die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) geförderten Tätigkeiten die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[[16]](#footnote-16) einschließlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder andere vergleichbare Methoden erfüllen.

62. (Im Falle einer Ausschreibung) Bitte erläutern Sie, ob die angemeldete(n) Maßnahme(n) Merkmale aufweist bzw. aufweisen, die die Teilnahme von KMU an Ausschreibungen erleichtern. Falls ja, machen Sie bitte Angaben zu diesen Merkmalen und begründen Sie, wie die positiven Auswirkungen der Sicherstellung der Teilnahme von KMU an der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) die möglichen negativen Auswirkungen in Form von Wettbewerbsverfälschungen überwiegen.

Abschnitt C: Evaluierung

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 5 (Randnummern 455-463) der Leitlinien.*

63. Falls die angemeldete(n) Maßnahme(n) die in Randnummer 456 der Leitlinien genannten Schwellenwerte für die Mittelausstattung/Ausgaben überschreitet bzw. überschreiten, erläutern Sie bitte entweder, warum Ihrer Ansicht nach die Ausnahmeregelung nach Randnummer 457 der Leitlinien gelten sollte, oder fügen Sie dem vorliegenden ergänzenden Fragebogen als Anlage den Entwurf eines Evaluierungsplans bei, der die unter Randnummer 458 der Leitlinien genannten Punkte abdeckt[[17]](#footnote-17).

64. Falls ein Entwurf des Evaluierungsplans vorgelegt wird:

a) Bitte fassen Sie den Entwurf des in der Anlage enthaltenen Evaluierungsplans zusammen.

b) Bitte bestätigen Sie, dass Randnummer 460 der Leitlinien eingehalten wird.

c) Bitte geben Sie das Datum an, ab dem der Evaluierungsplan öffentlich einsehbar ist, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf der er abgerufen werden kann.

65. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe b der Leitlinien bestätigen Sie bitte, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird und ihre Laufzeit drei Jahre überschreitet, dass Sie innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer wesentlichen Änderung, mit der die Mittelausstattung der Regelung auf mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während der Gesamtlaufzeit der Regelung erhöht wird, einen Entwurf des Evaluierungsplans anmelden werden.

66. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe c der Leitlinien übermitteln Sie bitte nachstehend, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird, eine Zusage des Mitgliedstaats, innerhalb von 30 Arbeitstagen, nachdem in der amtlichen Buchführung Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR im Vorjahr verzeichnet wurden, einen Entwurf des Evaluierungsplans anzumelden.

67. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 461 der Leitlinien:

a) Bitte geben Sie an, ob der unabhängige Sachverständige bereits ausgewählt wurde oder später ausgewählt wird.

b) Bitte führen Sie aus, nach welchem Verfahren der Sachverständige ausgewählt wird.

c) Bitte begründen Sie, wie die Unabhängigkeit des Sachverständigen von der Bewilligungsbehörde gewährleistet ist.

68. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 461 der Leitlinien:

a) Bitte nennen Sie die vorgeschlagenen Fristen für die Vorlage des Zwischen- und des Abschlussberichts für die Evaluierung. Hinweis: Der abschließende Evaluierungsbericht muss der Kommission nach Randnummer 463 der Leitlinien rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilferegelung, spätestens aber neun Monate vor dem Ende ihrer Laufzeit vorgelegt werden. Diese Frist kann bei Beihilferegelungen, die die Evaluierungspflicht in den letzten zwei Jahren ihrer Durchführung auslösen, verkürzt werden.

b) Bitte bestätigen Sie, dass der Zwischen- und der Abschlussbericht für die Evaluierung veröffentlicht werden. Bitte geben Sie das Datum an, ab dem diese Berichte öffentlich einsehbar sind, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf denen sie abgerufen werden können.

Abschnitt D: Berichterstattung und Überwachung

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 6 (Randnummern 464 und 465) der Leitlinien.*

69. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Anforderungen an die Berichterstattung und Überwachung gemäß Abschnitt 6 Randnummern 464 und 465 der Leitlinien erfüllen wird.

1. Die Laufzeit einer Beihilferegelung ist der Zeitraum, in dem Beihilfen beantragt und beschlossen werden können (und schließt somit den Zeitraum ein, den die nationalen Behörden benötigen, um die Beihilfeanträge zu genehmigen). Mit der Laufzeit ist im Rahmen dieser Frage nicht die Laufzeit der Verträge gemeint, die auf der Grundlage der Beihilferegelung geschlossen werden und länger laufen können als die Regelung. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bitte beachten Sie, dass eine Änderung der tatsächlichen oder geschätzten Mittelausstattung eine Änderung der Beihilfe darstellen und damit eine erneute Anmeldung erforderlich machen kann. [↑](#footnote-ref-2)
3. Handelbare Zertifikate können staatliche Beihilfen beinhalten, insbesondere wenn Mitgliedstaaten Zertifikate und Verschmutzungsrechte unter deren Marktwert ausgeben. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Randnummern 38 und 52 sowie die Fußnoten 40 und 46 der Leitlinien enthalten weitere Hinweise dazu, wie das wahrscheinliche kontrafaktische Szenario erstellt werden sollte. [↑](#footnote-ref-4)
5. Der Begriff „Referenzvorhaben“ ist in Randnummer 19 Nummer 63 der Leitlinien bestimmt. [↑](#footnote-ref-5)
6. Wenn Sie sich auf eine neuere Ausschreibung stützen, erläutern Sie bitte, inwiefern sie als wettbewerblich angesehen werden kann, d. h. wie bei verschiedenen Technologien, die Teil der Ausschreibung sind, vermieden wurde, dass unerwartete Gewinne anfallen, und inwiefern Vergleichbarkeit besteht. Gehen Sie dabei z. B. auf folgende Fragen ein:

   Waren die Bedingungen (z. B. Vertragsbedingungen und -laufzeit, Investitionsfristen, Kopplung der Förderbeträge an die Inflation oder nicht) mit den in der angemeldeten Maßnahme vorgeschlagenen Bedingungen vergleichbar?

   Wurde die Ausschreibung unter ähnlichen makroökonomischen Bedingungen durchgeführt?

   Waren die Technologien/Arten von Vorhaben ähnlich? [↑](#footnote-ref-6)
7. Nach Randnummer 19 Nummer 89 der Leitlinien bezeichnet der Ausdruck „Unionsnorm“

   eine verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, nicht jedoch auf Ebene der Union geltende Normen oder festgelegte Ziele, die für Mitgliedstaaten, aber nicht für einzelne Unternehmen verbindlich sind;

   die Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU einzusetzen und sicherzustellen, dass die Emissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden;sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU oder zu anderen anwendbaren Richtlinien mit den BVT assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke dieser Leitlinien;wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Wert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte für das betreffende Unternehmen zuerst erreicht werden, anwendbar. [↑](#footnote-ref-7)
8. Für die entsprechende Analyse können Schätzungen zur Preiselastizität in dem betreffenden Wirtschaftszweig und anderen Faktoren sowie die geschätzten Absatzeinbußen und deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Rentabilität des Beihilfeempfängers herangezogen werden. [↑](#footnote-ref-8)
9. Die Neuheit kann z. B. anhand einer genauen Beschreibung der Innovation und der Marktbedingungen für die Einführung oder Verbreitung der Innovation nachgewiesen werden, bei der diese mit dem Stand der Verfahren oder betrieblichen Techniken verglichen wird, die von anderen Unternehmen der Branche allgemein angewandt werden. [↑](#footnote-ref-9)
10. Können beim Vergleich öko-innovativer Tätigkeiten mit konventionellen, nicht innovativen Tätigkeiten quantitative Parameter herangezogen werden, bedeutet „deutlich höher“, dass die von den öko-innovativen Tätigkeiten erwartete marginale Verbesserung in Form einer geringeren Umweltgefährdung oder Umweltverschmutzung oder einer effizienteren Energie- oder Ressourcennutzung mindestens doppelt so hoch sein sollte wie die marginale Verbesserung, die die allgemeine Entwicklung vergleichbarer nicht innovativer Tätigkeiten erwarten lässt. Ist der vorgeschlagene Ansatz in einem bestimmten Fall nicht geeignet oder ist ein quantitativer Vergleich nicht möglich, sollte der Anmeldung der betreffenden Beihilfe eine ausführliche Beschreibung der Methode beigefügt werden, nach der dieses Kriterium beurteilt wurde, wobei diese Methode vergleichbaren Anforderungen genügen muss wie die vorgeschlagene Vorgehensweise. [↑](#footnote-ref-10)
11. Die Mitgliedstaaten können dieses Risiko z. B. anhand des Verhältnisses der Kosten zum Umsatz des Unternehmens, des Zeitaufwands für die Entwicklung, der erwarteten Gewinne aus der öko-innovativen Tätigkeit im Vergleich zu den Kosten sowie der Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlags nachweisen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Es wird auch auf die weiteren Informationen unter den Randnummern 51-53 sowie auf die Fußnoten 46 und 47 der Leitlinien verwiesen. [↑](#footnote-ref-12)
13. In diesem Fall kann nach Randnummer 52 der Leitlinien „für die Nettomehrkosten ein Näherungswert ermittelt werden, der dem negativen NPV des Vorhabens beim tatsächlichen Szenario ohne die Beihilfe während der Lebensdauer des Vorhabens entspricht (wobei implizit angenommen wird, dass der NPV beim kontrafaktischen Szenario null ist)“. [↑](#footnote-ref-13)
14. Beachten Sie bitte Fußnote 45 der Leitlinien:

    „Bei der Prüfung der Umweltschutzeinheiten können die Mitgliedstaaten beispielsweise eine Methode entwickeln, bei der Emissionen oder andere Umweltbelastungen in unterschiedlichen Phasen der geförderten Wirtschaftstätigkeit, die Dauer der Durchführung des Vorhabens oder Systemintegrationskosten berücksichtigt werden.Wenn die Mitgliedstaaten den Beitrag zu den Hauptzielen mit der Höhe der beantragten Beihilfe in Relation setzen, können sie beispielsweise die verschiedenen objektiven Kriterien gewichten und die Auswahl auf der Grundlage des Beihilfebetrags pro Einheit des gewichteten Mittels der objektiven Kriterien treffen oder unter einer begrenzten Zahl von Geboten mit dem geringsten Beihilfebetrag pro Einheit der objektiven Kriterien die Gebote mit den höchsten Werten in Bezug auf die objektiven Kriterien auswählen.Die Parameter eines solchen Ansatzes müssen kalibriert werden, damit sichergestellt ist, dass die Ausschreibung ein diskriminierungsfreies Verfahren mit wirksamem Wettbewerb bleibt und den wirtschaftlichen Wert widerspiegelt.“ [↑](#footnote-ref-14)
15. Zentral verwaltete Unionsmittel sind Unionsmittel, die von Organen, Agenturen, gemeinsamen Unternehmen oder anderen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle des Mitgliedstaats unterstehen. [↑](#footnote-ref-15)
16. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13). [↑](#footnote-ref-16)
17. Das Muster des ergänzenden Fragebogens für die Anmeldung eines Evaluierungsplans (Teil III.8) ist abrufbar unter: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting\_de#evaluation-plan](#evaluation-plan). [↑](#footnote-ref-17)